

An die Direktorinnen und Direktoren aller  
Schulstufen

Bozen, 04.10.2016

Bearbeitet von:  
Johann Parigger  
Tel. 0471/417601  
Johann.Parigger@provinz.bz.it

Zur Kenntnis: An die Rechnungsrevisoren

**Rundschreiben Nr. 39/2016****Erste Anweisungen betreffend die Erstellung des Finanzbudgets und Investitionsbudgets für das Finanzjahr 2017**

Mit vorliegendem Rundschreiben werden einige Hinweise bezüglich Erstellung des Finanzbudgets und des Investitionsbudgets und der Investitionen für das Finanzjahr 2017 in Anlehnung an die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen (derzeit in Ausarbeitung) und in Umsetzung des Art.12, Komma 6 bis und 6 ter des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 gegeben.

Die Finanz- und Vermögensplanung der Schulen erfolgt ab 1. Januar 2017 auf der Grundlage eines Dreijahresbudgets, in dem die voraussichtlichen Kosten und Erträge und die voraussichtlichen Aktiva und Passiva angegeben sind.

Das Budget der Schulen wird in Ausübung ihrer Autonomie und im Einklang des Dreijahresplanes des Schulprogramms laut Art. 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 erstellt.

Die Schulen erstellen das Budget auf der Grundlage der ordentlichen Zuweisung, die aufgrund der von der Landesregierung erstellten Kriterien berechnet werden und weiterer Einnahmen laut Art.12, Komma 1, des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr.12 sowie eventueller möglicher Aufstockungen, die in Folge der Genehmigung des Landeshaushaltsgesetzes entstehen.

Die Schulen verfügen über den Einsatz der Finanzmittel in Ausübung ihrer Autonomie, vorausgesetzt, dass diese nicht für gewisse Zielsetzungen zweckgebunden sind.

**Die Übergangsbestimmung der neuen Verordnung sieht vor, dass das Budget für den Haushalt 2017 aufgrund der geltenden Kriterien erstellt wird; innerhalb Februar 2017 werden die Budgets für die Haushalte 2018 und 2019 auf der Grundlage des Dreijahresplanes des Schulprogramms, der innerhalb Februar genehmigt werden muss sowie des eigens dafür erlassenen Beschlusses betreffend die Kriterien erstellt.**

Das Finanzbudget und Investitionsbudget wird vom Schuldirektor/von der Schuldirektorin, im Einvernehmen mit dem/der Verantwortlichen erstellt und besteht aus folgenden Anhängen:

Begleitbericht

Vordruck A1 und A2 betreffend die Projekte

und wird mit dem Gutachten der Rechnungsrevisoren dem Schulrat übermittelt.



**Für die Erstellung des Finanzbudgets und Investitionsbudgets des Haushaltsjahres 2017 gelten folgende Termine:**

Das Budget wird mit Beschluss des Schulrates innerhalb 31. Januar 2017 genehmigt, das Budget mit Anhang muss dem Kontrollorgan für das Erstellen des Gutachtens mindestens 20 Tage vor Einberufung der Sitzung des Schulrates übermittelt werden.

**Mit der Genehmigung des Budgets werden die darin enthaltenen Ausgaben genehmigt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass vom 1. Januar 2017 bis zur Genehmigung des Budgets die provisorische Haushaltsgebarung zur Anwendung kommt.

Die endgültigen Vordrucke des Finanzbudgets und Investitionsbudgets werden demnächst den Schulen übermittelt.

Eventuelle Neuerungen werden den Schulen unverzüglich mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
Peter Höllrigl  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)